



COVID-19 Hygienekonzept

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungs-verordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 12. November 2021
- Fünftes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/22 vom 15. November 2021

1. Meldepflicht:

- Das Auftreten und der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die Schulleitung kommuniziert das Vorliegen einer Infektionsbestätigung mit der Schulaufsicht und dem Schulträger.

2. Persönliche Hygiene

- Bei typischen COVID-19 Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen die betroffenen Personen der Schule fernbleiben.
- Berührung der Schleimhäute von Mund und Nase ist zu vermeiden. Auf Umarmungen und Handschläge ist zu verzichten.
- Händehygiene ist einzuhalten, d.h. regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Es sind die Husten- und Niesetikette zu beachten (Armbeuge nutzen).

3. Abstandsregeln:

- Der Mindestabstand von 1,50 m gilt für das Lehrpersonal, das sonstige Schulpersonal, Eltern und Besucher der Schule. Für das Lehrpersonal gilt dies insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Der Mindestabstand von 1,50 m **gilt nicht** zwischen SuS, SuS und Lehrkräften und SuS und sonstigem Schulpersonal.

4. Mund-Nasen-Bedeckung / medizinische Maske:

- Alle SuS, Lehrkräfte und Besucher*innen sind verpflichtet, im Innenbereich eine medizinische Maske zu tragen.
- Kinder unter 14 Jahren können aufgrund mangelhafter Passform auch eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen.
- Während der Klausuren unter Prüfungsbedingungen (ab 240 min) kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen SuS von

1,5m die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske aufgehoben werden.

- Bei Konferenzen bzw. Versammlungen mit festem Sitzplatz und mindestens 1m Abstand entfällt die Maskenpflicht.
- Auf die Verwendung einer medizinischen Maske kann verzichtet werden, wenn geeignete technische Vorrichtungen bzw. Maßnahmen das Infektionsrisiko wirkungsgleich verringern.
- Die medizinische Maske kann in den Zeiträumen, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden, abgenommen werden.
- Im Personennahverkehr ist das Tragen einer FFP2-Maske Pflicht.

5. Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen:

- SuS bzw. LuL unterliegen bei noch nicht vollständigem Impfschutz einer dreimaligen Testpflicht pro Woche (Mo, Mi, Fr). Immunisierte Beschäftigte bzw. Schüler/innen können sich dreimal pro Woche (an nicht aufeinanderfolgenden Tagen) testen. (siehe Testkonzept - Verlinkung)
- Der Zugang für SuS erfolgt über die Schulhofeingänge.
- Der Unterricht wird in den Fachräumen erteilt, welche ab 08:15 Uhr offengehalten werden.
- Die Anordnung der Sitzplätze in den Klassenräumen soll weitestgehend nach einem festgelegten Sitzplan erfolgen.
- Der ständige Aktionsort (z.B. Lehrertisch) der Lehrkräfte während des Unterrichts soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Andernfalls ist der Einsatz von Abtrennungen zu nutzen.
- Sekretariat:
 - Einzelabfertigung
 - Zugang nur bis zur vorhandenen Theke
 - Schülersprechzeit nur in der Frühstückspause und in der Mittagspause
 - Nutzung von Telefonen durch Lehrkräfte nicht im Sekretariat, sondern im Lehrerzimmer und den Vorbereitungsräumen möglich
 - Lehrkräfte sollen SuS zur Erledigung von Aufträgen oder Klärung von Problemen nicht in das Sekretariat schicken, sondern die Lösung selbst initiieren

6. Pausen:

- Das Foyer ist bis auf Widerruf nicht als Pausenhalle, sondern nur für den Durchgangsverkehr zu nutzen.
- Die Sitzgruppe des Foyers soll nur von SuS der Klassen 11 und 12 genutzt werden.
- Die beiden Mittagspausen werden von den SuS auf dem Außengelände der Schule verbracht.
- Die Hof- und Mittagspausen werden nach Hausordnung geregelt.
- Die Mittagsversorgung für die Klassen 5, 6 sowie 10-12 erfolgt in der ersten Mittagspause (11:55 bis 12:20 Uhr).
- Die Mittagsversorgung für die Klassen 7 bis 9 erfolgt in der zweiten Mittagspause (13:05 bis 13:25 Uhr).

- In den kleinen Pausen ist der Aufenthaltsort der SuS der Unterrichtsraum der auf die Pause folgenden Stunde. Die Lehrkraft sorgt für eine pünktliche Zugangsmöglichkeit zum Raum.

7. Speisenversorgung:

- Vor der Einnahme des Mittagessens haben sich die SuS auf den zur Verfügung stehenden Toiletten oder im Klassenraum die Hände zu waschen.
- Das Küchenpersonal sorgt für eine ausreichende Lüftung des Speiseraums.
- Das Essen bzw. Besteck und Geschirr werden durch das Kantinenpersonal an die SuS übergeben.
- Das Kantinenpersonal trägt während der Speisenausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe.
- Die Hausmeister sorgen während der Mittagspausen für einen geregelten Zugang der SuS zum Essenraum und unterstützen das Kantinenpersonal bei der Umsetzung der Umgangsregelungen.
- Das sonstige Versorgungsangebot der Cafeteria kann wie bisher von den SuS auch außerhalb der Mittagspausen genutzt werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

8. Lüftung:

- Die Lehrkräfte sorgen für eine regelmäßige Lüftung der Unterrichtsräume (Stoßlüftung von 3 bis 10 Minuten, insbesondere vor bzw. nach einer Unterrichtsstunde und ca. 20 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde). Zur Erinnerung an diese Regelung wird durch die/den Klassenlehrer/in bzw. Kurslehrer/in in jeder Schülergruppe ein „Lüftungsdienst“ benannt.
- Aus Sicherheitsgründen erfolgt die Lüftung unter Aufsicht der Lehrkraft.

9. Sanitärbereiche / Reinigung:

- Alle Waschgelegenheiten in den Toiletten und Unterrichtsräumen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Der Toilettengang soll den SuS auch in den Unterrichtsstunden ermöglicht werden, um die Auslastung in den Pausen zu verringern.
- Die Reinigung erfolgt arbeitstäglich.
- Die Reinigung von Oberflächen, Handläufen, Türklinken, Fenstergriffen und Schaltern steht im Vordergrund.

10. Außengelände:

- Die Wartezeit vor Unterrichtsbeginn (7:30 Uhr bzw. 8:20 Uhr) verbringen die SuS auf dem großen Schulhof.
- Wartezeiten nach Unterrichtsschluss sollen ebenfalls auf den Schulhöfen verbracht werden, aber eine Nutzung des Foyers nach 15:00 Uhr ist möglich.

11. Schulfremde Personen:

- Alle Besucher der Schule haben sich grundsätzlich im Sekretariat anzumelden und müssen soweit nicht genesen oder geimpft einen Negativtest vorweisen sowie ihre Kontaktdaten hinterlegen.
- Die zu erfassenden Kontaktdaten sind Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung muss von Besuchern getragen werden.
- Die Hausmeister sorgen für entsprechende Informationstafeln an allen Eingängen des Schulhauses.

12. Gegenstände und Arbeitsmittel:

- Arbeitsmittel sind den SuS möglichst persönlich zuzuweisen.
- Die Nutzung technischer Arbeitsmittel soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft mit anschließender Reinigung erfolgen.

13. Unterricht / Unterrichtsformen:

- In allen Unterrichtsfächern sind das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten bei einem Mindestabstand von 2 Metern erlaubt.
- Der Sportunterricht findet unter Beachtung der Hygienestandards auch in der Sporthalle statt.

14. Konferenzen und Veranstaltungen:

- Bei strikter Einhaltung der Hygieneregeln und nach Maßgabe der jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Infektionsschutz können schulische Veranstaltungen und Schulfahrten durchgeführt werden.

15. Erste Hilfe und Brandschutz:

- Erste Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen und Hilfemaßnahmen in anderen Notsituationen haben Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.
- Verfahren zum Umgang mit Kindern, die während des Unterrichtstages erkranken:
 - Fall 1:
Der Schüler zeigt Krankheitssymptome von COVID-19.
(Entscheidungshilfe siehe Anlage 2)
 - Die Lehrkraft begleitet den Schüler zum Sekretariat (Aufenthaltsort Flur) und sorgt mithilfe der Sekretärin für die Benachrichtigung der Eltern.
 - Die SuS der Klasse erhalten für diesen Moment einen konkreten Arbeitsauftrag zur selbständigen Tätigkeit.
 - Das Sekretariat sorgt für die weitere Aufsicht und die Abholung des Schülers.

- Fall 2:
Der Schüler hat eine schwerere Erkrankung (Verletzung, Erbrechen u.ä.)
 - Die Lehrkraft leistet Erste Hilfe und begleitet den Schüler gegebenenfalls in den Erste-Hilfe-Raum. Mit Unterstützung der Sekretärin sorgt er für die Einleitung einer eventuell notwendigen notärztlichen Versorgung und für die Benachrichtigung der Eltern.
 - Die SuS der Klasse erhalten für diesen Moment einen konkreten Arbeitsauftrag zur selbständigen Arbeit.
 - Das Sekretariat sorgt für die weitere Aufsicht und die Abholung des Schülers.

- Fall 3:
Der Schüler hat eine leichte bzw. sonstige Erkrankung
 - Der Schüler verbleibt im Unterrichtsraum der Klasse.
 - Die Lehrkraft sorgt, eventuell mit Unterstützung des Sekretariats, für die Benachrichtigung der Eltern und die Abholung des Schülers. Der Schüler verbleibt aber unter der Aufsicht der Lehrkraft.
 - Die Eltern melden sich im Sekretariat der Schule und erfahren dort den Ort der Abholung des Kindes.
 - Sollte die Abholung des Kindes nicht in der Unterrichtsstunde erfolgen, wird der Schüler durch den Fachlehrer zur dann folgenden Unterrichtsstunde begleitet und an den Fachlehrer übergeben. Dieser übernimmt dann die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

- SuS, die während einer kleinen Pause erkranken, wenden sich an die Lehrkraft der anschließenden Unterrichtsstunde. Diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise entsprechend der Fälle 1 bis 3. SuS, die während einer Hof- bzw. Mittagspause erkranken, wenden sich an die aufsichtführende Lehrkraft oder das Sekretariat.

16. Auftreten von Krankheitszeichen

- Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.
- Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei SuS (Entscheidungshilfen siehe Anlagen) umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt, die Abholung veranlasst und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Anlagen:

- Testkonzept
- Handlungsanweisung für Lehrkräfte und Eltern
- Ablaufschema zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Atemwegsbeschwerden

Datum der letzten Änderung: 23.11.2021

Unterschriften: i.A. C.Petereit

Testkonzept Schule Land Brandenburg Schuljahr 2021/2022 - (MBSJ,
15.11.2021)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
15. November 2021

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft
im Land Brandenburg Schuljahr 2021/2022 - Überarbeitung 1

- I. Vorbemerkungen
- II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg
 - A. Rechtlicher Rahmen
 - B. Organisatorische Rahmenbedingungen
 - C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung
- III. Selbsttestung der Schüler/innen
- IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen
- V. Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

Anlagen1

- 1 Bescheinigung nach § 24 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen und in der Schule Tätige
- 1a Bescheinigung nach § 24 der SARS-CoV-2-EindV über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Beschäftigte der staatlichen Schulämter und die in der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen (Studienseminare und Hochschule)
- 2 Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule
- 3 Elterninformation und Erklärung zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause

1 Die Anlagen sind im Schulportal in der zentralen Formularbox als beschreibbare Dateien eingestellt.

Version vom Überarbeitungen

Version 0 09.08.2021

Version 1 15.11.2021 Anlage 1, 2, 2a und 3 - überarbeitet

Abschnitt I. Aktualisierung Rechtsgrundlage

Abschnitt II.A.a - Text § 22 EindV in Neufassung Abschnitt II.A.b.

Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt II.A.2 Aktualisierung

Rechtsgrundlage Abschnitt II.A.3 Änderung Testfrequenz

Abschnitt II.B.1 Klarstellung zur Beschaffung der Tests Abschnitt

II.B.6 Aktualisierung Hinweis im Eingangsbereich der Schule

Abschnitt III.1 Änderung Testfrequenz Abschnitt III.3 Aktualisierung

Rechtsgrundlage Abschnitt III.4 Änderung Testfrequenz

Abschnitt III.6 Festlegung Testtage und Folgeänderungen Abschnitt

III.8 Folgeänderung wg. Änderung Testfrequenz Abschnitt III.19

Aktualisierung Rechtsgrundlage

Abschnitt IV.1 und 2 Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt IV.3

Festlegung Testtage und Folgeänderungen Abschnitt IV.4 Folgeänderung

wg. Änderung Testfrequenz Abschnitt IV.5 Verweisung neu eingefügt

Abschnitt V.2 Aktualisierung Rechtsgrundlage

I. Vorbemerkungen

In den Schulen des Landes Brandenburg sind schon seit Langem die als AHA+L-Regel bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert:

- Die Schulen haben auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der jeweils aktuellen Ergänzung zum Hygieneplan ein standortspezifisches Hygienekonzept entwickelt und in die Alltagspraxis der Schüler/innen und der in der Schule Tätigen eingeführt. Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.

- Im Schülerverkehr, im Innen- und Außenbereich der Schule sowie im Unterricht tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske entsprechend der einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen. Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann. Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder die temporäre Befreiung von dieser Verpflichtung gelten nach

Maßgabe der §§ 4 und 24 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) in der jeweils geltenden Fassung und können beispielsweise betreffen

- a. den durch die Verordnung spezifisch von der Verpflichtung befreiten Personenkreis, wie z.B. Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- b. Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- c. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Sportunterrichts,
- d. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
- e. Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird;
- f. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zugelassen hat.

- Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist regelmäßiges Lüften während des Unterrichts.

Ergänzt wurden diese Maßnahmen seit Ende Februar 2021 durch die Möglichkeit zur Impfung des Personals der Schulen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie von Schüler/innen nach Maßgabe der diesbezüglichen Empfehlungen.

Ab dem 9. August 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen. Die Ausnahmen davon werden landesrechtlich durch die SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung mit Bezug auf die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen bestimmt.

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und

frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen.

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den Schulen Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

a. § 24 Abs. 1 und 2 der SARS-CoV-2-EindV regeln bezüglich des Verbots des Zutritts zu Schulen:

(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,
6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,
7. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.

(2) Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für

Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal, die an drei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

b. § 6 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt ergänzend zu den Ausnahmen von der Vorlage eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes:

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
2. vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 4 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig,
3. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
4. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
5. Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

c. In § 2 Nummern 1 bis 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt:

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
2. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-

Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
 4. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
 5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
 6. eine getestete Person eine asymptomatische Person, die
 - a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
 7. ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
 - a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde, ...

1. Verpflichtet werden nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene
 - a. Schüler/innen, die das Schulgelände betreten und am Präsenzunterricht, an einer Notbetreuung in Grundschulen oder an Prüfungen mit Präsenzpflcht teilnehmen wollen;
 - b. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten, mit Ausnahme der Personen, die Schüler/innen zum Unterricht in der

Primarstufe oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen und insofern das Schulgelände für sehr kurze Zeit und ausschließlich für die genannten Zwecke betreten; die Schulleitungen sind gebeten, die Organisation des Bringens und Abholens im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten so zu organisieren, dass sie dafür das Schulgelände so kurz und wenig wie möglich betreten;

- c. die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
- das Personal im Landesdienst (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen (insbesondere im Ganztagsbereich, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),
 - das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - ehrenamtlich Tätige;
- d. die Beschäftigten der staatlichen Schulämter und die in der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen (Studienseminare und Hochschule).

2. Die Verpflichtung gilt, soweit durch §§ 6 Abs. 2, 24 Abs. 1 Nummern 1 bis

7 der SARS-CoV-2-EindV Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

3. Die Verpflichtung umfasst

- a. das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder

einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,

- b. an drei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,

c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem das Schulgelände betreten werden soll, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,

d. sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens drei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

4. Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden. Sofern Erziehungsberechtigte im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original.

B. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Beschaffung und Lieferung der Selbsttests

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt direkt an die Schulen.

Beschafft und an die Schulen ausgeliefert wird ab der 49. KW (ab 6. Dezember 2021) der Testbedarf der Schulen, bei dessen Ermittlung berücksichtigt wurde, dass auch geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige ggf. das Bedürfnis haben, sich bis zu dreimal in der Woche selbst testen zu können.

Bis zum Eintreffen der Lieferungen an der 49. KW kann diese Testmöglichkeit nur eröffnet werden, wenn gewährleistet ist, dass bis zur Auslieferung ab der 49. KW keine Engpässe für die Versorgung der Testverpflichteten (Abschnitt II.A.1) auftreten.

2. Beschaffte Tests

a. Zentrale Beschaffung durch das MBS

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>). Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.

b. Einzelfallweise Beschaffung durch die staatlichen Schulämter
In besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige staatliche Schulamt der Schule auf entsprechende Anforderung im Rahmen verfügbarer Mittel ein anderes Testformat (zum Beispiel Spucktest) zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere für Schüler/innen

- i. mit Schwerstmehrfachbehinderung (insbesondere in Kombination mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sehen und Hören);
- ii. mit starken körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen/Behinderungen, sodass weder eine Durchführung durch die Schüler/innen selbst als auch durch die Sorgeberechtigten möglich ist (z.B. bei körperlich starken Einschränkungen, umfassendem autistischen Verhalten);
- iii. mit einem festgestellten Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung mit hochgradiger

Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln (Systemsprenger);

- iv. mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf geistige Entwicklung, bei denen familiär die Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt wird (bspw. Familienhelfer unterstützt Eltern bei der Erziehung und Versorgung des Kindes);
- v. mit vom behandelten HNO-Arzt attestiertem Verbot der Nutzung des Nasentests.

Das andere Testformat muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen.

Die Übersicht über die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelisteten Selbsttests kann eingesehen werden unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Antigen-Tests_zur_Eigenanwendung.html.

Die staatlichen Schulämter beschaffen die Tests selbst, die Ausgaben sind aus Kapitel 05 020 Titel 531 10 Unterkonto 02 zu leisten.

3. Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

a. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

b. Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher, dass Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt werden.

4. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

5. Positives Testergebnis - Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

6. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes

Im Eingangsbereich des Schulgeländes bringen die Schulleitungen folgenden Hinweis an:

7. Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,

- a. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;

- b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest ausnahmsweise in der Schule durchführen wollen; Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;

- c. die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen;

- d. die einen Impfnachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) oder einen Genesenennachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) führen.

8. Monitoring der Teststrategie

Die Schulleitungen dokumentieren in ZENSOS unter anderem

- a. die Zahl der gelieferten Selbsttests,
- b. die an die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen ausgegebenen Selbsttests,

c. die Anzahl der positiven Selbsttests und der durch anschließend durch einen PCR-Test bestätigten positiven Ergebnisse, soweit sie ihnen bekannt werden.

Die Datenerfassung erfolgt in ZENSOS im Modul Monitoring Teststrategie fortlaufend und „wochenscharf“, d.h., es wird ein Eintrag pro Kalenderwoche (KW) festgehalten, wobei mehrmals gespeichert werden kann).

Die Schulleitungen sind nachdrücklich gebeten, die Eintragungen rechtzeitig und vollständig vorzunehmen.

III. Selbsttestung der Schüler/innen

1. Ab dem 15. November 2021 dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an einer Notbetreuung in Grundschulen und an Prüfungen teilnehmen, wenn sie an drei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche (Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben; es sei denn, sie führen einen Impf- oder Genesenennachweis.

2. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer Notbetreuung in Grundschulen nicht möglich.

a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.

b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis vermerkt, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt. Im Falle von Berufsschüler/innen sind zudem die Ausbildungsbetriebe zu informieren.

c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

3. Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.

Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 24 SARS-CoV-2-EindV die tagesaktuelle

Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 1 beigefügt.

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage beigefügten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

4. Die Bescheinigung ist an drei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche (Montag, Mittwoch, Freitag) mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder Teilnahme an einer Notbetreuung in Grundschulen zu erbringen, sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens i Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

5. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

6. Zu Hause oder ausnahmsweise in der Schule sollen Selbsttests am Montag, Mittwoch und Freitag durchgeführt werden.

Abweichend davon sollen sich Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

7. Die Schüler/innen testen sich an den in Nummer 6 bestimmten Tagen ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von Selbsttests in der Schule (Anlage 2) vorweisen können.

8. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen

- für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden,

- jeweils drei Selbsttests aus dem Bestand der Schule

- entweder den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,

- oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als Anlage 3 beigefügt.

9. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen jederzeit leicht auf diese zugreifen können.

10. Hinweise:

- a. Für das Selbsttesten der Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/innen unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.
- b. Für die Aufsicht werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler eingesetzt, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben.
- c. Während der Testung nehmen die Schüler/innen die medizinische Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz kurz ab, während dessen sollte der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.
- d. Kindgerechten Erklärvideos zu Selbsttests können bspw. abgerufen werden unter
- <https://www.youtube.com/watch?v=A0EqaSBurX0>
 - https://www.bildung.bremen.de/informationen_zum_coronavirus-237989 (dort unter dem Reiter „Testungen für Kitas & Schulen“)
 - <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>.

11. Die in der Schule Tätigen, die sich zur freiwilligen Aufsichtsführung über die Durchführung der Selbsttests in der Schule bereit erklärt haben, sollen von der Schulleitung mittels der Gebrauchsanleitung und des Erklärvideos darauf vorbereitet werden.

12. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.

13. Bei Schüler/innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist, obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen. Alternative Testformate können die staatlichen Schulämter auf entsprechende Anforderung der besuchten Schule im Rahmen verfügbarer Mittel zur Verfügung stellen (§§ Abschn. II.B.2).

14. Für die Entsorgung des Testmaterials gilt, dass es als Hausmüll eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.

Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu

vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.

15. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

16. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,

- a. begeben sich die betreffenden Schüler/innen je nach Alter begleitet in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
- b. informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten,
- c. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
- d. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
- e. Bis dahin können die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.

17. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte

- a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.
- b. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Tests und die Kontrolle der Testergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu reduzieren.
- c. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Rundschreibens 15/17 (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 - Ausgleich von Überstunden und Mehrarbeit).
- d. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.
- e. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädigten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

f. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schwereres Verschulden trifft.

g. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

18. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit negativem Ergebnis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

19. Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß § 24 der SARS-CoV-2-EindV

a. Vollständiger Impfschutz

Die Verpflichtung gemäß § 24 der SARS-CoV-2-EindV gilt gemäß § 6 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV nicht für Schüler/innen, die

- i. eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und
- ii. eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen (vgl. Fußnote 2) und
- iii. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Die Kontrolle, dass die Impfdokumentation vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Je nach Impfstoff kommt es für die Berechnung der 14 Tage entweder auf den Tag der einzigen oder der zweiten Impfung an.

b. Genesene

Die Verpflichtung gemäß § 24 der SARS-CoV-2-EindV gilt gemäß § 6 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV zudem nicht für Schüler/innen, die

- i. vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind und
- ii. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, mit dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt wird, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine

Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (etwa PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (jeweils gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurückliegt; ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest werden nicht anerkannt;

iii. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Die Kontrolle, dass der Genesenennachweis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen; Schüler/innen legen ihren Schülerschein vor, soweit sie nicht der den Einlass kontrollierenden Person bekannt sind und die Vorlage des Schülerscheines entbehrlich ist.

IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

1. Die Verpflichtung gemäß § 24 der SARS-CoV-2-EindV gilt gemäß § 6 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV nicht für in der Schule Tätige, die
 - a. eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und
 - b. eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und
 - c. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Die Kontrolle, dass der Impfnachweis vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

2. Die Verpflichtung gemäß § 24 der SARS-CoV-2-EindV gilt gemäß § 6 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV ebenfalls nicht für in der Schule Tätige, die
 - a. vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind und
 - b. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, mit dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt wird, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (etwa PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (jeweils gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurückliegt; ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest werden nicht anerkannt;
 - c. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert

Koch-Instituts

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.

Die Kontrolle, dass der Gensennachweis vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

3. Die in der Schule Tätigen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, legen am Montag, Mittwoch und Freitag ein tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vor.

Das Formular, mit dem die in der Schule Tätigen die tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 1 beigefügt.

4. Den in der Schule Tätigen, die nicht geimpft oder nicht genesen sind, werden jeweils drei Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, in denen sie mindestens an drei Tagen in der Schule anwesend sind, im Übrigen nur einer oder zwei.

Dementsprechend werden Selbsttests nicht ausgehändigt an in der Schule Tätige, die

a. Im Einzelfall ausschließlich aus dem HomeOffice heraus Dienst tun,

b. aufgrund einer langfristigen Erkrankung, eines Beschäftigungsverbots oder von Elternzeit bis auf weiteres keinen Dienst tun.

5. Die in den Schulen Tätigen

a. testen sich ausnahmslos zu Hause und

b. weisen die Durchführung der gemäß B.IV.3. und 4. wöchentlich vorzuweisenden Tests mit negativem Ergebnis gegenüber der Schulleitung durch entsprechende Bescheinigungen für die Schulwochen nach, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, bei eintägiger Anwesenheit in der Schulwoche mit einem Test.

Wurde im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen, wird der Selbsttest in der Schule nachgeholt.

6. Beschäftigte der staatlichen Schulämter und die in der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen (Studienseminare und Hochschule)

Diese weisen die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis mit einem Eintrag in dem als Anlage 1a beigefügten Formular nach.

7. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit negativem Ergebnis Schulleitung vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

8. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen

a. Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Selbsttesten eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.

b. Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann kann

i. bei verbeamteten Beschäftigten

- gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;

- alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den Beamten eingeleitet werden;

ii. bei tarifbeschäftigten Landesbediensteten kann

- der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;

- optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung aussprechen;

- bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.

Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beendet werden kann.

9. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist

Hierzu zählen unter anderem

- im Ganztagsbereich Tätige,

- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,

- Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten wahrnehmen.

Verweigern die Betreffenden das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann kann

a. der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;

b. bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;

c. Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine Leistungserbringung bescheinigt werden.

10. Sonstiges Personal, welches in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätig ist

Hierzu gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtliche Tätige

Verweigern die Betreffenden das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann unterrichtet die Schulleitung den jeweiligen Träger, dass die Testung verweigert worden ist.

Hat die Schulleitung aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos die Betreffenden suspendiert, bittet sie den zuständigen Träger, Ersatz für das ausgefallene Personal bereitzustellen.

V. Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

1. Kontrolle

Die Kontrolle, dass

a. die betreffenden Personen einen Nachweis (Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes², das ist in der Regel der Impfausweis, darüber führen können, dass sie eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben oder

b. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises³ und

c. sich die Schulleitung davon überzeugt hat, dass die betreffenden Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

2. Keine Kontrolle von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen erfolgt beim Zutritt von Personen gemäß § 24 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV

a. die Schüler/innen zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,

(1) Die zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte Person hat jede Schutzimpfung unverzüglich in einem Impfausweis oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung,
 2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
 3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
 4. Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
 5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 5 die Bestätigung in elektronischer Form auch mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel erfolgen kann, wenn das Siegel der zur Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person eindeutig zugeordnet werden kann. Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.
- 3 § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ein Genesenennachweis <ist> ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

b. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),

c. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist;

d. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,

e. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,

f. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich

Handlungsanweisung für Lehrkräfte

Landkreis Barnim
Kreisverwaltung Barnim



**HANDLUNGSANLEITUNG ZUM UMGANG MIT COVID-19-ERKRANKUNGEN ODER VERDACHTSFÄLLEN
FÜR DIE SCHULE STAND 13. AUGUST 2020**

**WER SYMPTOME EINER COVID-19-ERKRANKUNG ODER ERKÄLTUNGSSYMPTOME HAT, DARF NICHT IN DIE SCHULE (S.
ABLAUSCHHEMA ZUM MÖGLICHEN SCHULBESUCH VOM MSGIV 1. AUGUST 2020)
DIE MASSNAHMEN ZUR KONTROLLE EINES INFektionsGESCHEHENS SIND ZWINGEND ZU BEACHTEN!**

mögliche Krankheitssymptome von Covid-19	Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störungen beim Riechen und Schmecken, Kurzatmigkeit/Atemnot
Telefonnummer des Gesundheitsamtes für Meldungen medizinischer Art	Hotline 03334 214-1601 Außerhalb der Hotline nur für Schulleiter/innen, Schulamt 03334 214-1030

MÖGLICHE FALLKONSTELLATION	MASSNAHMEN
Während des Unterrichts zeigt eine Schülerin/ein Schüler Symptome einer Covid-19-Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> - Isolation der Schülerin/des Schülers (je nach Gesundheitszustand ggf. an der frischen Luft oder im Erste-Hilfe-Raum/Krankenzimmer), - Aufsetzen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Schülerin/den Schüler und die Betreuungsperson, Vermeidung unnötiger Oberflächenkontakte durch die Schülerin/den Schüler, gründliches Lüften des Unterrichtsraumes und Krankenzimmers, Abwischen der möglichen Kontaktflächen mit einer Seifenlösung (z. B. Schülerstuhl/-tisch), - Vermeidung des Kontaktes zu weiteren Personen, - je nach Gesundheitszustand: <ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern anrufen. Die Schülerin/der Schüler muss sofort abgeholt und einer Ärztin/einem Arzt vorgestellt werden. - Im Akutfall den Notarzt (112) und die Eltern anrufen.

Handlungsanweisung für Eltern



**HANDLUNGSANLEITUNG ZUM UMGANG MIT COVID-19-ERKRANKUNGEN ODER VERDACHTSFÄLLEN
FÜR ELTERN/SCHÜLER STAND 13. AUGUST 2020**

WER SYMPTOME EINER COVID-19-ERKRANKUNG ODER ERKÄLTUNGSSYMPTOME HAT, DARF NICHT IN DIE SCHULE!

mögliche Krankheitssymptome von Covid-19	Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störungen beim Riechen und Schmecken, Kurzatmigkeit/Atemnot
Telefonnummer des Gesundheitsamtes für Meldungen medizinischer Art	03334 214-1601
Telefonnummer Ihrer Schule	03334250 600
E-Mail-Adresse Ihrer Schule	humboldt@gymnasium-eberswalde.de

Mögliche Fallkonstellation	Maßnahmen
Während der Schulzeit zeigt ihr Kind Symptome einer Covid-19-Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie werden von der Schule telefonisch informiert. ▪ Ihr Kind ist unverzüglich aus der Schule abzuholen. ▪ Ihr Kind muss sofort einer Ärztin/einem Arzt vorgestellt werden (vorher in Praxis anrufen). ▪ Der Arzt entscheidet, ob ein Test auf Covid-19 erforderlich ist. ▪ Falls ein Test erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - Bis zum Erhalt des Testergebnisses darf das Kind nicht in die Schule. - Testergebnis ist positiv: Das Gesundheitsamt meldet sich bei Ihnen und ordnet die häusliche Quarantäne an. Alles Weitere spricht das Gesundheitsamt mit Ihnen ab. Die Quarantänebescheinigung vom Gesundheitsamt gilt für Ihr Kind gegenüber der Schule wie eine Krankschreibung. Die Beendigung erfolgt durch das Gesundheitsamt. - Testergebnis ist negativ: Alles Weitere können Sie mit der Ärztin/dem Arzt Ihres Kindes besprechen.

Ablaufschema zum möglichen Kita-/Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen mit „Allgemein Symptomen“ einer akuten Atemwegsinfektion

